

Versicherungsbedingungen

für die private Hundehalterhaftpflichtversicherung DFV-HundehaftpflichtSchutz

in der Fassung vom 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes und Versicherungsfall
2. Unsere Leistungen
3. Versicherungssumme und Begrenzung der Leistung
4. Regelungen für einzelne Risiken
5. Selbstbehalt
6. Geltungsbereich
7. Abtretungsverbot
8. Subsidiärer Schutz
9. Versicherte Personen
10. Ansprüche versicherter Personen untereinander
11. Kautions in Europa
12. Vorsorgeversicherung
13. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz
14. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags
15. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
16. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
17. Laufzeit des Versicherungsvertrags
18. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags
19. Willenserklärungen und Anzeigen
20. Gerichtsstand
21. Anzuwendendes Recht
22. Garantieerklärung
23. Embargobestimmung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Bedingungen und deren Anhang konkretisieren zusammen mit dem Versicherungsschein den Inhalt Ihres Vertrags und bilden die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz.

Um diese Bedingungen sprachlich verständlicher abzufassen, sprechen wir Sie direkt an. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist die Person gemeint, die den Vertrag abgeschlossen hat. Mit „wir“ oder „uns“ ist die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. **Art und Umfang des Versicherungsschutzes und Versicherungsfall**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Hunde sowie die gesetzliche Haftpflicht eines nicht gewerbsmäßigen Hundehüters für diese Hunde.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung der Welpen des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres. Voraussetzung dafür ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind. Die Welpen sind bis zum Alter von zwölf Monaten mitversichert. Ab ihrem ersten Geburtstag sind die Welpen mit dem dafür vorgesehenen Beitrag selbst zu versichern.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter

- von Jagdgebrauchshunden, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- folgender Hunderassen (Listenhunde) sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden: Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull bzw. Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die Sie

- vorsätzlich;
- in Ausübung einer Straftat oder

- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen verursacht haben.

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person (versicherte Personen) aufgrund eines Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Das Schadenereignis muss während der Dauer des Vertrags eingetreten sein. Schadenereignis ist das Ereignis, durch das die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Mehrere Versicherungsfälle können als ein Versicherungsfall, ein sog. Serienschaden, gelten. Dazu müssen alle Fälle während der Dauer des Vertrags eingetreten sein. Zudem müssen alle Fälle dieselbe Ursache haben oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Serienschaden gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

2. **Unsere Leistungen**

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die haftungsrechtliche Prüfung der geltend gemachten Schadenersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn sie kraft Gesetzes, durch ein rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt sind und wir hierdurch gebunden sind. Wir sind an ein Anerkenntnis oder einen Vergleich gebunden, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis und Vergleich bestanden hätte. Die Freistellung von Ansprüchen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach bindender Feststellung der Schadenersatzpflicht.

Wir sind bevollmächtigt, Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben. Dies gilt für Erklärungen

- zur Abwicklung des Schadens und
- zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zum Rechtsstreit über einen Schadenersatzanspruch, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Dies gilt, wenn Schadenersatz von Ihnen gefordert wird. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Wir tragen bei einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Schadenersatzanspruch zur Folge haben kann, die Kosten für einen von uns gewünschten oder genehmigten Verteidiger. Die Kosten tragen wir in Höhe der Gebührenordnung. Höhere Kosten tragen wir, wenn dies mit uns besonders vereinbart wurde.

Erlangen Sie das Recht zu fordern, dass eine zu zahlende Rente aufgehoben oder gemindert wird, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

Ein Haftpflichtanspruch kann auf unser Verlangen durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt werden. Scheitert die Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Liegt der Zahlungsort in einem Staat außerhalb der Europäischen Währungsunion, gilt Folgendes. Unsere Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Versicherungssumme und Begrenzung der Leistung

Die vereinbarte Versicherungssumme und die Begrenzung der Leistung ergeben sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Unsere Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und je geschädigter Person auf den vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

4. Regelungen für einzelne Risiken

4.1 Schlittenfahrten

Versichert sind Schäden aus dem Einsatz der versicherten Hunde als Zugtiere von Schlitten oder Wagen (z. B. Dogcart). Der Einsatz darf nicht gegen Gebühr, sondern nur zu privaten Zwecken erfolgen. Dies schließt die Beförderung von Gästen mit ein. Nicht versichert sind Schäden an den gezogenen eigenen Schlitten oder Wagen.

4.2 Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert sind Schäden aus der privaten Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- Schauvorführungen;
- Rennen mit und ohne Schlitten oder Wagen;
- Turniere (z. B. Agility) inklusive des Trainings hierzu;
- Teilnahme in einer Hundeschule sowie
- Schäden an Scheinverbrechern, sogenannten Figuranten.

4.3 Deckschäden

Versichert sind Schäden durch gewollte oder nicht gewollte Deckakte.

4.4 Mietsachschäden

Versichert sind Schäden an Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden. Diese müssen zu privaten Zwecken gemietet oder gepachtet sein. Dies schließt auch Ferienwohnungen mit ein. Mitversichert sind Mietsachschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen oder Terrassen. Versichert sind auch Schäden an Sachen, die mit der Mietsache fest verbunden sind (z. B. Zäune).

Darüber hinaus sind Schäden an beweglichen Sachen und Pkw, die keine Leasingfahrzeuge sind, versichert. Diese müssen ebenfalls zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen worden sein.

Nicht versichert im Rahmen der Mietsachschäden sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung;
- Verschleiß;

- Schimmel;
- übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;
- Schäden an Elektro- und Gasgeräten sowie
- Glasschäden, gegen die Sie sich einzeln versichern können.

4.5 Therapeutische Zwecke

Versichert sind Schäden aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde zu therapeutischen Zwecken.

4.6 Führen ohne Leine oder Maulkorb

Versichert sind Schäden beim Führen der Hunde ohne Leine und ohne Maulkorb/-schlaufe. Nicht versichert sind Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, wenn von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wurde.

4.7 Tierische Ausscheidungen

Versichert sind Schäden, die durch Ausscheidungen der versicherten Hunde entstanden sind.

4.8 Hundetransportanhänger und -boxen

Versichert sind Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Hundetransportanhängern und -boxen, die nicht versicherungspflichtig sind und nur zu privaten Zwecken genutzt werden.

4.9 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von

- Temperaturen;
- Gasen;
- Dämpfen oder Feuchtigkeit

und von Niederschlägen wie

- Rauch;
- Ruß;
- Staub und dergleichen.

5. Selbstbehalt

Wir ziehen bei jedem Versicherungsfall einen vereinbarten Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung ab.

6. Geltungsbereich

Unabhängig davon bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. Dies gilt auch, wenn diese die Höhe des Selbstbhalts nicht überschreiten.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthalts und
- außerhalb Europas für fünf Jahre.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

7. Abtretungsverbot

Einen Freistellungsanspruch dürfen Sie, bevor er endgültig festgestellt ist, ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Ein Abtreten an den geschädigten Dritten steht Ihnen frei.

8. Subsidiärer Schutz

Falls im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Verträgen verlangt werden kann, geht deren Pflicht zu leisten vor.

9. Versicherte Personen

Außer Ihnen sind weitere Personen mitversichert. Welche Personen versichert sind, ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Bedingungen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen aber nur Sie ausüben.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Sind Voraussetzungen für Ausschlüsse oder für den Verlust des Versicherungsschutzes erfüllt, spielt es keine Rolle, ob Sie oder eine mitversicherte Person diese erfüllt haben. Der Versicherungsschutz entfällt dann für alle versicherten Personen.

Scheidet eine Person aus der Versicherung aus, besteht für sie längstens für zwölf Monate nach Ausscheiden Versicherungsschutz.

10. Ansprüche versicherter Personen untereinander

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander wegen folgender Schäden:

- Versichert sind bei Personenschäden übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden. Wir verzichten gegenüber versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.
- Versichert sind Sachschäden. Die Ansprüche müssen gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat ein rechtskräftiges Urteil vorzuliegen. Ausgeschlossen bleiben aufgewendete Kosten für die Feststellung und Abwehr der Ansprüche.
- Versichert sind Ansprüche aus Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden. Die Schäden haben in diesem Vertrag versicherte, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederte Personen erlitten. Diese machen Ansprüche gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen geltend. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

11. Kautions in Europa

Wir stellen den notwendigen Betrag bereit, den Sie als Kautions zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen haben. Die Kautions hat auf behördlicher Anordnung zu beruhen. Ein in diesem Vertrag versicherter Haftpflichtanspruch eines Dritten hat der Grund für die Kautionsstellung zu sein.

Wir stellen die Kautions bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang) als zinsloses Darlehen zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, haben Sie den Differenzbetrag zurückzahlen. Gleiches gilt, wenn die Kautions

- als Strafe;
- als Geldbuße;
- für die Durchsetzung unversicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder
- verfällt.

12. Vorsorgeversicherung

Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, ist sofort mitversichert. Dies ist der Fall, wenn weitere Hunde in den Vertrag aufgenommen werden sollen.

Jedes neue Risiko ist uns zu melden. Die Meldung über das neue Risiko muss uns innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehen vorliegen. Die Änderung des Versicherungsschutzes gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem das neue Risiko entstanden ist.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen Mehrbeitrag zu erheben. Der Mehrbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Wenn Sie der Änderung des Vertrags widersprechen, entfällt die Vorsorgeversicherung rückwirkend.

13. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz

Fügt Ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) mit einem Hund einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden (Vermögensfolgeschaden) zu, ist dies unter den folgenden Voraussetzungen versichert.

Den Schaden müssen Sie in Europa erleiden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie über die Schadenersatzansprüche gegen den Schadenverursacher

- ein rechtskräftiges Urteil oder
- einen vollstreckbaren Vergleich

vor einem ordentlichen Gericht in Europa erwirkt haben. Dem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar in Europa gleichzusetzen.

- Anerkenntnisurteile;
- Versäumnisurteile;
- gerichtliche Vergleiche;
- vergleichbare Titel sowie
- notarielle Schuldanerkenntnisse

binden uns nur, wenn der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Weitere Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass eine Zwangsvollstreckung aus dem Titel gegen den Schadenverursacher wegen

Zahlungsunfähigkeit erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung der titulierten Forderungen geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
- gegen den Schadenverursacher ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Letzte Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie uns die Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Versicherungsleistungen abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels aushändigen. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

Wir gewähren Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz als Versicherungsnehmer nach dieser Versicherung hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Schadenverursacher mit Vorsatz gehandelt hat. Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gegen den Schadenverursacher wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern;
- Immobilien außerhalb Deutschlands;
- Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, wenn sie darauf beruhen, dass berechnete Einwände oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht pünktlich vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche, für die ein anderer Versicherer, z. B. Ihre Schadenversicherung, zu leisten hat, und
- Ansprüche, für die ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe zu leisten hat. Dies gilt

auch für Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten.

14. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

14.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird fällig, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Sie müssen aber nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn Ihren Beitrag zahlen.

14.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Es besteht kein Versicherungsschutz, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Sie haben aber Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns für den Einzug ermächtigt haben. Gleiches gilt, wenn der Beitrag bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

14.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch eine Nachricht in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Alternativ genügt auch ein auffälliger Hinweis darauf im Versicherungsschein. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange Sie den fälligen ersten Beitrag nicht gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht es uns frei, eine angemessene Geschäftsgebühr zu verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns beweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge**15.1 Fälligkeit der Folgebeiträge**

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

15.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht pünktlich, erhalten Sie eine qualifizierte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Es steht uns frei, die im Zuge der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Haben Sie die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Der Vertrag besteht weiter, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

16. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen hin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nur, wenn das Beseitigen unter Abwägen der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden

geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

16.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns über den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm erfahren haben, unverzüglich zu informieren. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Wenn es Ihnen zumutbar ist, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung oder -minderung einzuholen und zu befolgen. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Falls möglich, haben Sie uns unverzüglich Auskunft zu geben. Die Auskunft muss zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sein. Die Auskunft hat in Textform zu erfolgen. Sie haben jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu erlauben.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zumutbar ist.
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches Verfahren eingeleitet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch bei Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, ist uns dies ebenfalls anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst notwendigen Rechtsbehelfe einlegen. Das gilt auch für eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz. Einer Weisung von uns bedarf es dafür nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht erteilen. Sie müssen dem Rechtsanwalt auch alle nötigen Auskünfte geben und alle geforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

16.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder

grob fahrlässig, hat dies Folgen. Es steht uns dann frei, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit steht es uns frei, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung der Leistung hat der Schwere des Verschuldens zu entsprechen.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

17. Laufzeit des Versicherungsvertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

18. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch gilt Folgendes. Für Sie ist dann die Möglichkeit, täglich zu kündigen, ausgeschlossen. Dies gilt für die Dauer von zwölf Monaten (Sperrzeit).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von zwölf Monaten, spätestens mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit steht es Ihnen wieder frei, den Vertrag täglich zu kündigen. Trotz Sperrzeit steht es uns frei, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Die Frist beträgt einen Monat zum Ende der Versicherungsperiode.

Wir können den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen. Dies können wir nur innerhalb eines Monats nach Ende der Verhandlungen über die Entschädigung tun. Dann wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Nach Ihrem Tod endet der Vertrag für alle versicherten Personen spätestens nach zwölf Monaten. Dies gilt, wenn keine volljährige Person den Vertrag weiterführt.

Mit dem Ende des Vertrags endet der Versicherungsschutz.

19. Willenserklärungen und Anzeigen

Eine Willenserklärung oder Anzeige bedarf mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Es steht Ihnen frei, diese auch schriftlich (z. B. per Brief) abzugeben.

20. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht Ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Auch in folgenden Fällen ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig:

- Sie verlegen nach Abschluss des Vertrags Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb Europas.
- Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sind, wenn die Klage erhoben wird, nicht bekannt.

21. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Sie Leistungen im Ausland erhalten.

22. Garantiererklärung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) als Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden.

Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen hinsichtlich des Umfangs des

Versicherungsschutzes ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den Musterbedingungen des GDV (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Hundehalterhaftpflichtversicherung; AVB Private HundehalterHV; Stand: Mai 2020) abweichen.

23. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.